

# Satzung

## Neue Jazz Initiative Celle e.V.

---

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Neue Jazz Initiative Celle“ mit dem Zusatz e.V.  
Sitz des Vereins ist Celle.

### § 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemäß Bescheid des Finanzamtes Celle vom 23.05.1997 ist der Verein als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Jazz-Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung von Jazzkonzerten
- Teilnahme an musikalischen Jazz Veranstaltungen
- Fortbildung (Workshops) auf dem Gebiet des Jazz
- Heranführung von Jugendlichen an die Jazz Musik.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütet werden die tatsächlich anfallenden Sachkosten / Aufwendungen, die satzungsgemäß im Auftrag des Vereins verauslagt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

### § 5 – Mitgliedschaft/Eintritt

1. Mitglied kann jede Person vom vollendeten 12. Lebensjahr an werden. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand entscheidet.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

3. Im Falle einer Nichtannahme der Beitrittserklärung ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vollversammlung.
4. Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die „Neue Jazz Initiative Celle“ und/oder die Förderung des Celler Jazz Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## § 6 – Mitgliedschaft/Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluß ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher liegt vor:
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - bei vereinsschädigenden Äußerungen oder Handlungen,
  - bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung,
  - bei einjährigem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages (§7),
  - bei sonstigem Verhalten, das den Vereinsinteressen gröblich zuwider läuft, sofern das Mitglied zuvor schriftlich durch den Gesamtvorstand abgemahnt worden ist. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

## § 7 – Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeiten der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind zum beschlossenen Fälligkeitsdatum, in beschlossener Höhe, als regelmäßige Jahreszahlung für das laufende Jahr zu zahlen. Andere Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige einmalige Zahlungen werden nicht erhoben.

## § 8 – Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 9 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister, der zugleich 3. Vorsitzender ist
- d) dem Jugendwart, der zugleich 4. Vorsitzender ist

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB, dabei haben der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird durch die Satzung begrenzt.

2. Der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt für alle außerordentlichen Rechtsgeschäfte, soweit daraus keine Verpflichtungen auf den Verein zukommen, die den Betrag von € 2000,00 übersteigen; bei solchen Rechtsgeschäften sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Zur Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte bedarf es vorher der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Zur Wirksamkeit der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (Mietverhältnisse und dergleichen) bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 10), soweit nicht Geschäfte laufender Verwaltung betroffen sind. Im Falle der Alleinvertretung besteht eine gegenseitige Unterrichtungspflicht, der unverzüglich nachzukommen ist.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Referenten:
  - A – 1 Person Presse
  - B – 1 Person Werbung
  - C – 1 Person Technik
  - D – 1 Person Verwaltung, Schriftführung
  - E – 1 Person Justitiar
  - F – 1 Person Jugendvertreter/in
4. Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, wobei der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister das erste Mal für 1 Jahr gewählt werden.
6. Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück oder wird ihm vom erweiterten Vorstand mit mindestens 3/5 seiner Mitglieder das Mißtrauen ausgesprochen, muß eine binnen 14 Tagen durch den erweiterten Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt haben.

## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über:
  - a) Beiträge
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen

- e) Einsprüche gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes nach § 5, Nr. 3
  - f) die Wahl zweier Kassenprüfer
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a) auf schriftliches Verlangen 1/5 der Mitglieder,
  - b) auf Wunsch 3/5 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
  - c) im Falles des § 9, Nr. 6, sofern eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nicht stattfindet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Schriftführer nimmt über die Mitgliederversammlung eine vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift auf, die den wesentlichen Gang (Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse etc.) der Versammlung wiederzugeben hat.

## § 11 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 – Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die finanziellen Angelegenheiten vom geschäftsführenden Vorstand abgewickelt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Jazz-Musik.

## § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Gründungsversammlung in Kraft.

Änderung der Satzung  
Celle, den 08. Februar 2010